

Technischer Ausschuss

TC/56/4 Rev.

Sechshundfünfzigste Tagung
Genf, 26. und 27. Oktober 2020Original: Englisch
Datum: 10. August 25. September 2020

Prüfung auf dem Schriftweg

AUSARBEITUNG VON ANLEITUNGEN UND INFORMATIONSMATERIAL – ANGELEGENHEITEN ZUR ANNAHME DURCH DEN RAT 2020*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluss: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder***ZUSAMMENFASSUNG**

1. Das vorliegende Dokument berichtet über Angelegenheiten, die auf Beschluss des Technischen Ausschusses (TC) und vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet werden sollen¹.

2. Der TC wird ersucht²,

(a) zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ die Entwürfe der Dokumente TGP/5 Abschnitt 6/3, TGP/7/8, TGP/14/5, TGP/15/3 und TGP/0/12 dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet werden;

(b) zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 dem Rat 2020^b zur Annahme unterbreitet wird;

(c) den Antrag der TWV auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung, die Klasse 205B nicht in Dokument UPOV/EXN/DEN/1 aufzunehmen, zu prüfenbilligen;

(d) den Vorschlag, die Aufnahme der Software „Off-type Calculator“, die von der TWC empfohlen und in Absatz 48 dieses Dokuments erläutert wird, in Dokument UPOV/INF/16/8 aufzunehmen, zu prüfen vorzuschlagen;

(e) Dokument UPOV/INF/16/9 Draft 4² zu prüfenbilligen;

(f) zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung von TC und CAJ dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/INF/16/9 zur Annahme unterbreitet wird;

(g) zur Kenntnis zu nehmen, dass von den Verbandsmitgliedern in Beantwortung des Rundschreibens E 20/031, in dem sie gebeten wurden, Informationen bezüglich der Verwendung der in Dokument UPOV/INF/16/8 enthaltenen Software bereitzustellen oder zu aktualisieren, keine neuen Informationen eingegangen sind;

(h) zur Kenntnis zu nehmen, dass der Rat auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung am 1. November 2019 in Genf das Dokument „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ angenommen hat;

(i) Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1 zu prüfen und/oder andere einschlägige Gremien (z.B. CAJ und TWP) um weitere Anleitung zu ersuchen; billigen; und

(j) zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung von TC und CAJ dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/INF/22/7 zur Annahme unterbreitet wird.

¹ Das Verfahren für die Prüfung der Dokumente auf dem Schriftweg wird im Rundschreiben E-20/094 vom 23. Juli 2020 erläutert (einzusehen auf den Webseiten TC/56, CAJ/77 und C/54).

3. Dieses Dokument ist wie folgt gegliedert:

ZUSAMMENFASSUNG	1
HINTERGRUND	3
TGP DOKUMENTE.....	3
Dokument TGP/5: Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung; Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV-Sortenbeschreibung (Überarbeitung) (Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 Draft 1).....	3
TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung) (Dokument TGP/7/8 Draft 1)	4
Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten.....	4
Darstellung der vollständigen Notenskala für quantitative Merkmale in Prüfungsrichtlinien	4
Dokument TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Überarbeitung) (Dokument TGP/14/5 Draft 1).....	4
Dokument TGP/15: Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) (Überarbeitung) (Dokument TGP/15/3 Draft 1).....	5
Dokument TGP/0: Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument TGP/0/12 Draft 1).....	5
INFORMATIONSMATERIAL	5
Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN)	6
Entwicklungen in der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWW).....	6
Vorschlag.....	6
Dokument UPOV/INF/16: Austauschbare Software (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/16/9 Draft 12).....	7
Annahme von Dokument UPOV/INF/16/8	7
Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16/8.....	7
<i>Aufnahme neuer Software in Dokument UPOV/INF/16.....</i>	7
<i>Vorschlag:.....</i>	7
<i>Bitte um Bereitstellung von Informationen über die Verwendung der in Dokument UPOV/INF/16 aufgenommenen Software.....</i>	8
Dokument UPOV/INF/22: Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1)	8
Annahme von Dokument UPOV/INF/22/6	8
Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22/6.....	9
ANLAGE I: Änderungen in Dokument TGP/5, Abschnitt 6	
ANLAGE II: Änderungen in Dokument TGP/7	
ANLAGE III: Änderungen in Dokument TGP/14	
ANLAGE IV: Änderungen in Dokument TGP/15	

4. In diesem Dokument werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuss
WG-DEN:	Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen
TC:	Technischer Ausschuss
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWW:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuss
TWP:	Technische Arbeitsgruppen

HINTERGRUND

5. Der TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung am 28. und 29. Oktober 2019 in Genf und der CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung am 30. Oktober 2019 in Genf billigten das Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten, wie in der Anlage zu den Dokumenten TC/55/4 und CAJ/76/2 dargelegt, vorbehaltlich der Entschließungen auf ihren Tagungen (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absatz 176, und Dokument CAJ/76/9 „Bericht“, Absatz 33).
6. Der TC vereinbarte, den Geltungsbereich des Dokuments „TGP-Dokumente“ zu erweitern, um alle Informationsmaterialien für künftige Tagungen des TC abzudecken (vergleiche Dokument TC/55/25 Corr. „Bericht“, Absatz 177).
7. Die gebilligte Anleitung und das Informationsmaterial werden auf der UPOV-Website http://www.upov.int/upov_collection/en/ veröffentlicht.
8. Einen Überblick über die Erstellung von Anleitungen und einschlägigem Informationsmaterial bietet Dokument TC/56/14 „Erstellung von Anleitungen und Informationsmaterial – mögliche künftige Überarbeitungen“.

TGP DOKUMENTE

9. Die folgenden überarbeiteten Fassungen der TGP-Dokumente wurden vom TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung gebilligt und sollen vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet werden.

Dokument TGP/5: Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung; Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV-Sortenbeschreibung (Überarbeitung)
(Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 Draft 1)

10. Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, eine Überarbeitung von Dokument TGP/5, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV-Sortenbeschreibung“ vorzuschlagen, um eine Anleitung zum Zweck der Sortenbeschreibung, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts erstellt wurde, sowie zum Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in Bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zweck der Wahrung der Züchterrechte aufzunehmen. Die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument TGP/5, Abschnitt 6, ist in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absatz 231 und 232).
11. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische sind von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/5: Abschnitt 6 vor dem Rat überprüft worden. Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 Draft 1 enthält die vom TC vereinbarten Änderungen (im Korrekturmodus), wie in Anlage I dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.
12. Vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments TGP/5: Abschnitt 6/3 auf der Grundlage von Dokument TGP/5 Abschnitt 6/3 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3, TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6: „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV-Sortenbeschreibung“ zur Annahme unterbreitet.

13. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 „TGP5: Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6: „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV-Sortenbeschreibung“ dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet wird.

TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung) (Dokument TGP/7/8 Draft 1)

Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten

14. Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, in Dokument TGP/7 die Erläuterung 18 (GN 18) zu ändern, um den Ausschluss eines Merkmals von der Erfassung aufgrund einer Ausprägungsstufe eines vorhergehenden pseudo-qualitativen oder quantitativen Merkmals zuzulassen, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absatz 144 bis 147).

Darstellung der vollständigen Notenskala für quantitative Merkmale in Prüfungsrichtlinien

15. Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, Dokument TGP/7 zu überarbeiten, um alle Ausprägungsstufen quantitativer Merkmale in den Prüfungsrichtlinien darzustellen (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absatz 172).

16. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische sind von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/7/8 vor dem Rat überprüft worden. Dokument TGP/7/8 Draft 1 enthält die vom TC vereinbarten Änderungen (im Korrekturmodus), wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

17. Vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments TGP/7 auf der Grundlage von Dokument TGP/7/8 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/7/8 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zur Annahme unterbreitet.

18. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/7/8 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet wird.

Dokument TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Überarbeitung) (Dokument TGP/14/5 Draft 1)

19. Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, die Liste der UPOV-Farbgruppen in Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ auf der Grundlage der in Anlage III dieses Dokuments dargelegten Farbgruppen zu überarbeiten (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absatz 157 bis 160).

20. Der TC vereinbarte, Dokument TGP/14, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3: „Farbe“, und Unterabschnitt 3: Anlage: „Farbbezeichnungen für die RHS-Farbkarte“ zu überarbeiten, um die überarbeitete Liste der UPOV-Farbgruppen aufzunehmen, die in Anlage III dieses Dokuments dargelegt ist (vergleiche Dokument TC/55/25 Corr. „Bericht“, Absatz 159).

21. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische sind von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/14/5 vor dem Rat überprüft worden. Dokument TGP/14/5 Draft 1 enthält die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage III dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

22. Vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments TGP/14 auf der Grundlage von Dokument TGP/14/5 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/14/5 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ zur Annahme unterbreitet.

23. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/14/5 „Glossar der in UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet wird.

Dokument TGP/15: Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) (Überarbeitung) (Dokument TGP/15/3 Draft 1)

24. Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, ein neues Beispiel hinzuzufügen, um eine Situation zu veranschaulichen, in der der merkmalspezifische Marker keine vollständigen Informationen über die Ausprägungsstufe eines Merkmals liefert, wie in Anlage IV dieses Dokuments dargelegt (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absatz 161 bis 165).

25. Der TC nahm zur Kenntnis, dass das neue Beispiel „Merkmalspezifischer Marker mit unvollständigen Informationen über die Ausprägungsstufe“ ein zweites Beispiel für das Modell „Merkmalspezifische molekulare Marker“ in Dokument TGP/15 werden würde.

26. Der TC vereinbarte, dass das Modell „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“ in Dokument TGP/15 als ein zweites Beispiel für das Modell „Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen“ dargelegt werden sollte. Der TC vereinbarte, dass die Terminologie zu verschiedenen „Modellen“ in dem Dokument überprüft werden sollte.

27. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische sind von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/15/3 vor dem Rat überprüft worden. Dokument TGP/15/3 Draft 1 enthält die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage IV dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

28. Vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments TGP/15 auf der Grundlage von Dokument TGP/15/3 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/15/3 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ zur Annahme unterbreitet.

29. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/15/3 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet wird.

Dokument TGP/0: Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument TGP/0/12 Draft 1)

30. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Rat 2020 in Verbindung mit der Annahme der überarbeiteten TGP-Dokumente ersucht werden wird, eine Überarbeitung von Dokument TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument TGP/0/11) auf der Grundlage von Dokument TGP/0/12 Draft 1 anzunehmen.

31. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Rat 2020 in Verbindung mit der Annahme der überarbeiteten TGP-Dokumente ersucht werden wird, eine Überarbeitung von Dokument TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument TGP/0/11) auf der Grundlage von Dokument TGP/0/12 Draft 1 anzunehmen.

INFORMATIONSMATERIAL

32. Die folgenden überarbeiteten Fassungen von Informationsmaterial werden auf Beschluss des Technischen Ausschusses und vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet.

Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN)

33. Der TC nahm auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung die Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen 2019 zur Kenntnis und stimmte den Vorschlägen zur Überarbeitung der Klassenliste in Dokument UPOV/INF/12/5 wie folgt zu:

- (a) die derzeitige Klasse 205 (*Cichorium* und *Lactuca*) wird in zwei neue Klassen aufgeteilt:
 - Klasse: *Lactuca* – *Cichorium endivia* (Endivie), *Cichorium intybus* var. *foliosum* (Salatzichorie)
 - Klasse: *Cichorium intybus* var. *sativum* (Wurzelzichorie);
- (b) die Gattung *Epichloe* (ehemals *Neotyphodium*) wird in Klasse 203 (*Agrostis*, *Dactylis*, *Festuca*, *Festulolium*, *Lolium*, *Phalaris*, *Phleum* und *Poa*) aufgenommen.

34. Vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments UPOV/EXN/DEN/1 auf der Grundlage von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ zur Annahme unterbreitet.

Entwicklungen in der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV)

35. Die TWV hat auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung, die vom 11. bis 15. Mai 2020 stattfand, zur Kenntnis genommen, dass der TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung vereinbart hatte, eine Überarbeitung der Klassenliste in Dokument UPOV/INF/12/5 vorzuschlagen, um Wurzelzichorie aus der Klasse 205 zu entfernen und eine neue Sortenbezeichnungsklasse 205B zu schaffen (vergleiche Dokument TWV/54/9 „Report“, Absatz 65 bis 67):

Klasse 205	Cichorium, Lactuca	CICHO; LACTU
[Klasse 205B]	Cichorium intybus L. var. sativum	CICHO_INT_SAT

36. Die TWV nahm zur Kenntnis, dass mit Klasse 205B zwei Unterarten verschiedenen Sortenbezeichnungsklassen zugeordnet werden: die Blattzichorie (CICHO_INT_FOL) der Klasse 205 und die Wurzelzichorie (CICHO_INT_SAT) der neuen Klasse 205B. Die TWV erklärte, rund 1200 Sorten mit dem UPOV-Code CICHO_INT in der PLUTO-Datenbank seien keiner der beiden Klassen mit Sicherheit zuzuordnen.

37. Die TWV nahm die von Teilnehmenden geäußerten Bedenken zur Kenntnis und vereinbarte, die vorgeschlagene Teilung der Bezeichnungsklasse 205 in diesem Stadium noch nicht zu unterstützen. Die TWV vereinbarte, dass der Vorschlag, eine Klasse 205B nicht einzuführen, 2020 vom TC geprüft wird.

Vorschlag

38. Es wird vorgeschlagen, dass der TC den Antrag der TWV auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung prüft, die Klasse 205 nicht zu teilen. Im Hinblick auf die Prüfung einer Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12/5 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4) durch den CAJ im Jahr 2020 ist der CAJ über den Hintergrund und den Vorschlag zu dieser Angelegenheit unterrichtet worden (vergleiche Dokument CAJ/77/3).

39. Der TC wird ersucht,

(a) zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet wird; und

(b) den Antrag der TWV auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zu prüfenbilligen, in Dokument UPOV/EXN/DEN/1 nicht eine Klasse 205B einzuführen.

Dokument UPOV/INF/16: Austauschbare Software (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/16/9 Draft 12)

Annahme von Dokument UPOV/INF/16/8

40. Der Rat hat auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung, die am 2. November 2018 in Genf stattfand, eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ (Dokument UPOV/INF/16/8) auf der Grundlage des Dokuments UPOV/INF/16/8 Draft 1 angenommen (vergleiche Dokument C/52/20 „Bericht“, Absatz 20).

Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16/8

Aufnahme neuer Software in Dokument UPOV/INF/16

41. Abschnitt 2 von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ sieht Folgendes vor:

„2. Verfahren für die Einbeziehung der Software

Die von den Verbandsmitgliedern zur Aufnahme in das Dokument UPOV/INF/16 angebotene Software wird insbesondere der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) zur Überprüfung vorgelegt. Aufgrund dieser Vorlage an die TWC und der Erfahrung der Verbandsmitglieder gibt die TWC eine Empfehlung an den Technischen Ausschuss (TC) darüber ab, ob diese Software in das Dokument UPOV/INF/16 aufgenommen werden soll. Fällt die Empfehlung des TC und des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) positiv aus, wird die Software in einem Entwurf des Dokuments UPOV/INF/16 aufgelistet, der vom Rat im Hinblick auf seine Annahme geprüft werden soll. Das Dokument UPOV/INF/16 wird vom Rat angenommen.“

Prüfung durch die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC)

42. Die TWC prüfte auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung, die vom 14. bis 16. Oktober 2019 in Hangzhou, China, stattfand, Dokument TWC/37/5 „*Risks associated with assessment of uniformity by off-types on the basis of more than one growing cycle*“ (vergleiche Dokument TWC/37/12 „Report“, Absatz 11 bis 15).

43. Die TWC hörte ein Referat über „*Assessing uniformity by off-types: Calculator for number of off-types and risks*“. Eine Abschrift des Referats ist in Anlage I von Dokument TWC/37/5 wiedergegeben..

44. Die TWC nahm zur Kenntnis, dass Excel-Software entwickelt wird, um die Anzahl von Abweichern und die Risiken zu berechnen, die mit der Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode verbunden sind, wie in Dokument TWC/37/5, Anlage II erläutert.

45. Die TWC begrüßte die Bereitstellung von Software, die die Ermittlung der Höchstzahl von Abweichern ermöglicht, sowohl für den Fall, dass die Akzeptanzwahrscheinlichkeit für jede Wachstumsperiode separat berechnet wird als auch für den Fall, dass sie für beide Perioden zusammen berechnet werden.

46. Die TWC vereinbarte, vorzuschlagen, in Dokument TGP/8 einen Satz einzufügen, in dem erläutert wird, dass Software für die Berechnung der Anzahl Abweicher für die Kombination von Wachstumsperioden verfügbar ist.

47. Die TWC vereinbarte, vorzuschlagen, dass die Software auf der UPOV-Website zum Herunterladen zur Verfügung gestellt wird.

Vorschlag:

48. Entsprechend der Empfehlung der TWC auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung wird die folgende Information über die Software „*Off-type Calculator*“ zur Aufnahme in Dokument UPOV/INF/16 vorgeschlagen:

- Kategorie: DUS-Prüfungsanlage und Datenanalyse
- Programmbezeichnung: *Off-type Calculator*
- Programmiersprache: Excel
- Funktion (Kurzfassung): Berechnet die zulässige Höchstzahl von Abweichern bei Ein- und Zwei-Perioden-Tests sowie damit verbundene statistische Risiken.
- Quelle & Kontakt: E-Mail: Adrian Roberts, a.roberts@bioess.ac.uk oder unter https://www.upov.int/edocs/mdocs/upov/en/twc_37/twc_37_5_annex_ii.xlsx

49. Vorbehaltlich der Zustimmung des TC und des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments UPOV/INF/16/9 auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/16/9 Draft 42 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/INF/16/9 „Austauschbare Software“ zur Annahme unterbreitet.

50. Der TC wird ersucht,

(a) die vorgeschlagene Aufnahme der Software „Off-type Calculator“ in Dokument UPOV/INF/16/8 zu prüfen, wie es die TWC in Absatz 48 dieses Dokuments darlegt, vorzuschlagen;

(b) Dokument UPOV/INF/16/9 Draft 42 zu prüfenbilligen, und

(c) zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des TC und des CAJ ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/INF/16/9 dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet wird.

Bitte um Bereitstellung von Informationen über die Verwendung der in Dokument UPOV/INF/16 aufgenommenen Software

51. Abschnitt 4 von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ sieht Folgendes vor:

„4. Informationen über die Nutzung durch die Verbandsmitglieder

4.1 Jährlich wird ein Rundschreiben an die Verbandsmitglieder gerichtet, in dem sie ersucht werden, Informationen über die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16 enthaltenen Software zu erteilen.

4.2 Die Informationen über die Nutzung der Software durch die Verbandsmitglieder sind in den Spalten „Verbandsmitglied(er), das (die) die Software benutzt (benutzen)“ und „Anwendung durch den (die) Nutzer“ angegeben. Was die Angabe der „Anwendung durch den (die) Nutzer“ betrifft, können die Verbandsmitglieder beispielsweise Pflanzen oder Pflanzentypen angeben, für die die Software genutzt wird.“

52. Am 14. April 2020 richtete das Verbandsbüro das Rundschreiben E-20/031 an die von den Verbandsmitgliedern bezeichneten Personen im TC und ersuchte sie darin, Informationen in Bezug auf die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16 genannten Software bereitzustellen oder zu aktualisieren.

53. Von den Verbandsmitgliedern gingen keine neuen Informationen in Beantwortung des Rundschreibens E-20/031 ein.

54. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass von den Verbandsmitgliedern keine neuen Informationen in Beantwortung des Rundschreibens E-20/031 eingegangen sind, in dem sie ersucht wurden, Informationen über die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16/8 genannten Software bereitzustellen oder zu aktualisieren.

Dokument UPOV/INF/22: Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1)

Annahme von Dokument UPOV/INF/22/6

55. Der Rat nahm auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung, die am 1. November 2019 in Genf stattfand, eine Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ (Dokument UPOV/INF/22/6), auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/22/6 Draft 1 an (vergleiche Dokument C/53/15 „Bericht“, Absatz 34).

Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22/6

Einbeziehung von Software

56. Das Verfahren für die Prüfung von Software und Ausrüstung, die zur Aufnahme in Dokument UPOV/INF/22 vorgeschlagen sind, wird in Dokument UPOV/INF/22/6 wie folgt dargelegt:

„2.1 Die von den Verbandsmitgliedern zur Aufnahme in dieses Dokument vorgeschlagene Software/Ausrüstung wird zunächst dem Technischen Ausschuss (TC) vorgelegt.

2.2 Der TC wird dann entscheiden, ob er:

- (a) vorschlägt, die Informationen in das Dokument aufzunehmen;
- (b) andere maßgebliche Organe um weitere Anleitung ersucht (z.B. Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ) und Technische Arbeitsgruppen (TWP)); oder
- (c) vorschlägt, die Informationen nicht in das Dokument aufzunehmen.

2.3 Fällt die Empfehlung des TC, und anschließend die des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ), positiv aus, wird die Software/Ausrüstung in einem Entwurf des Dokuments aufgelistet, der dann vom Rat im Hinblick auf seine Annahme geprüft werden soll

[...]

4.1 Jährlich wird ein Rundschreiben an die Verbandsmitglieder gerichtet, in dem sie ersucht werden, Informationen über die Nutzung der in diesem Dokument enthaltenen Software/Ausrüstung zu erteilen.“

57. Am 14. April 2020 richtete das Verbandsbüro das Rundschreiben E-20/031 an die von den Verbandsmitgliedern bezeichneten Personen im TC und ersuchte sie darin, Informationen für Dokument UPOV/INF/22 bereitzustellen oder zu aktualisieren.

58. Die Informationen, die Litauen und Uruguay in Beantwortung des Rundschreibens E-20/031 übermittelten, sind in Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1 enthalten.

59. Der TC wird ersucht werden, Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1 zu prüfen und/oder andere maßgebliche Organe um weitere Anleitung zu ersuchen (z.B. CAJ und TWP).

60. Vorbehaltlich der Zustimmung des TC und des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments UPOV/INF/22/7 auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/INF/22/7 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ zur Annahme unterbreitet.

61. *Der TC wird ersucht,*

(a) zur Kenntnis zu nehmen, dass der Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung, die am 1. November 2019 in Genf stattfand, Dokument UPOV/INF/22/6 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ angenommen hat;

(b) Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1 zu ~~prüfen und/oder andere maßgebliche Organe um weitere Anleitung zu ersuchen (z.B. CAJ und TWP)~~ billigen; und

(c) zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des TC und des CAJ ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/INF/22/7 dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet wird.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/5, ABSCHNITT 6
„UPOV-BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE PRÜFUNG UND UPOV-SORTENBESCHREIBUNG“

Der TC prüfte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung Dokument TC/55/11 (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absätze 231 und 232).

Es wurde vom TC vereinbart, die folgende Überarbeitung von Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“ zur Annahme durch den Rat auf seiner vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 30. Oktober 2020 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung am 28. Oktober 2020 in Genf, vorzuschlagen (~~Änderungen durch durchgestrichenen Wortlaut (hervorgehoben)~~ für Streichungen und Unterstreichen (hervorgehoben) für Hinzufügungen angegeben):

[...]

UPOV-SORTENBESCHREIBUNGEN

[...]

16. Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten

Bezeichnung(en) der Sorte(n), die der Kandidatensorte ähnlich ist (sind)	Merkmal(e), in dem (denen) die Kandidatensorte von der (den) ähnlichen Sorte(n) verschieden ist (sind) ¹⁾	Ausprägungsstufe des (der) Merkmals(e) der ähnlichen Sorte(n) ²⁾	Ausprägungsstufe des (der) Merkmals(e) der Kandidatensorte ²⁾
--------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------

1) Sofern die Ausprägungsstufen der beiden Sorten identisch sind, bitte die Größe des Unterschieds angeben.

2) Die Ausprägungsstufen der Kandidatensorte(n) und der ähnlichen Sorte(n) beziehen sich auf die DUS-Prüfung, die an der Prüfungsstation, dem Prüfungsort und der Prüfungsperiode, die unter den Punkten 11 und 12 aufgeführt sind, durchgeführt wurden.

17. Zusätzliche Informationen

- a) Zusätzliche Daten
- b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)
- c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)
- d) Bemerkungen

18. Erläuternde Bemerkungen zur Anlage: UPOV-Sortenbeschreibungen

a) Allgemeines (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

i) Zweck der ursprünglichen Sortenbeschreibung

Der Zweck der zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts erstellten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung) lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- a) Beschreibung der Merkmale der Sorte; und
- b) Benennung und Anführung ähnlicher Sorten und Unterschiede von diesen Sorten;
kombiniert mit der Information auf der Grundlage für a) und b), nämlich:
 - Datum und Dokumentennummer der UPOV-Prüfungsrichtlinien;
 - Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;
 - Berichtende Behörde;
 - Prüfungsstation(en) und -ort(e);
 - Zeitraum der Prüfung;
 - Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments;
 - Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note;
Bemerkungen);
 - Zusätzliche Informationen:
 - a) Zusätzliche Daten
 - b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)
 - c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)
 - d) Bemerkungen.

ii) Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung im Zusammenhang mit der Wahrung der Züchterrechte

Dokument UPOV/EXN/ENF/1 „Erläuterungen zur Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen“ lautet wie folgt:

„ABSCHNITT II: Mögliche Maßnahmen für die Wahrung der Züchterrechte

„Das UPOV-Übereinkommen schreibt zwar vor, dass die Verbandsmitglieder geeignete Rechtsmittel zur wirksamen Wahrung der Züchterrechte vorsehen, doch ist es Sache der Züchter, ihre Rechte zu wahren.“

In Bezug auf die Überprüfung von Pflanzenmaterial einer geschützten Sorte zum Zwecke der Wahrung der Züchterrechte sollte in Erinnerung gerufen werden, dass die Beschreibung der Sortenmerkmale in der ursprünglichen Sortenbeschreibung und die Grundlage für die Unterscheidung der ähnlichsten Sorten in Verbindung zu den Umständen der DUS-Prüfung stehen, nämlich:

- Datum und Dokumentennummer der UPOV-Prüfungsrichtlinien;
- Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;
- Berichtende Behörde;
- Prüfungsstation(en) und -ort(e);
- Zeitraum der Prüfung;
- Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments;
- Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note; Bemerkungen).
- Zusätzliche Informationen:
 - a) Zusätzliche Daten
 - b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)
 - c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)
 - d) Bemerkungen

iii) Änderung der ursprünglichen Sortenbeschreibung

In Dokument TGP/4 „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“, Abschnitt 3.1.1 wird erläutert:

„Hinsichtlich der auf den einschlägigen UPOV-Prüfungsrichtlinien beruhenden Beschreibungen ist anzumerken, dass die UPOV-Prüfungsrichtlinien revidiert werden können (vergleiche Dokument TGP/7), was zur Einführung neuer Merkmale und Streichung anderer aus den Merkmalstabellen führen könnte. Außerdem können die Ausprägungsstufen eines Merkmals geändert werden. Daher ist es möglich, dass Beschreibungen, die aufgrund unterschiedlicher Fassungen der UPOV-Prüfungsrichtlinien für dieselbe Art oder Gruppe von Arten nicht vollständig übereinstimmen. In diesen Fällen sollten die Beschreibungen nach Möglichkeit abgeglichen werden.“

In einzelnen Verbandsmitgliedern kann die ursprüngliche Sortenbeschreibung geändert werden, um die Beschreibung an die Beschreibung anderer Sorten, die unter anderen Umständen erstellt wurden, anzupassen, um sie mit diesen vergleichbar zu machen. In diesen Fällen sollten alle Beteiligten informiert werden.

Prüfungsämter können ihre Sortendaten aktualisieren, um die Weiterentwicklung der Prüfungsrichtlinien widerzuspiegeln. Diese Aktualisierungen erfolgen aus Arbeitszwecken und wirken sich nicht auf die ursprüngliche Sortenbeschreibung aus.

iv) Referenznummer der berichtenden Behörde

Auf jeder Seite der Sortenbeschreibung sollte die von der berichtenden Behörde zugeteilte Referenznummer wiederholt werden.

b) Zu Nummer 14 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

Hier sollten nur Informationen über die Gruppe, zu der die Sorte gehört, oder, falls die Gruppierung gemäß eines anderen Schlüssels als der in Nummer 15 aufgestellten Merkmale vorgenommen wird, die Informationen über die Gruppierung angegeben werden. Die Gruppierung gemäß den in Nummer 15 wiedergegebenen Merkmalen sollte nur durch die Kennzeichnung der betroffenen Merkmale in Nummer 15 mit dem Buchstaben „G“ vor der Nummer vorgenommen werden.

c) Zu Nummer 15 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

i) Alle Merkmale der UPOV-Prüfungsrichtlinien sollten hier wiedergegeben werden, ebenso diejenigen, die nicht anwendbar sind oder nicht erfasst wurden. Diejenigen, die nicht anwendbar sind, sollten die Indikation „nicht anwendbar“, jene, die nicht erfasst worden sind, sollten die Indikation „nicht erfasst“ erhalten.

ii) Die Sternchen aus den UPOV-Prüfungsrichtlinien sollten in dem Muster wiederholt werden.

iii) Zusätzliche Merkmale in den Richtlinien der berichtenden Behörde sollten nicht am Ende der Tabelle nach den Merkmalen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien, sondern in der Reihenfolge entsprechend den UPOV-Grundsätzen eingefügt werden, da dieses Muster noch immer hauptsächlich von der Behörde verwendet werden wird. Es ist hierfür kein besonderes Zeichen erforderlich, da die Merkmale durch die Nummer der berichtenden Behörde bereits ausreichend gekennzeichnet sind.

iv) Die Liste enthält nur eine schmale Spalte für kurze Bemerkungen oder für einen Hinweis auf längere Bemerkungen, die als Fußnote erscheinen müssten.

d) Zu Nummer 16 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

Nur diejenigen Merkmale, die für die Erstellung der Unterscheidbarkeit ausreichende Unterschiede aufweisen, sollten angegeben werden. Informationen über Unterschiede zwischen zwei Sorten sollten immer die Ausprägungsstufen mit ihren Noten für beide Sorten beinhalten; wenn es sich um mehrere Sorten handelt, sollten sie möglicherweise in Spalten aufgeführt werden.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/7
„ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“

Es wurde vom TC vereinbart, die folgende Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zur Annahme durch den Rat auf seiner vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 30. Oktober 2020 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung am 28. Oktober 2020 in Genf, vorzuschlagen (Änderungen durch durchgestrichenen Wortlaut (hervorgehoben) für Streichungen und Unterstreichen (hervorgehoben) für Hinzufügungen angegeben):

Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten

Der TC vereinbarte, die Anleitung in Dokument TGP/7, erläuternde Anmerkung 18 (GN 18), wie folgt zu ändern:

3. *Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten*

In einigen Fällen bestimmt die Ausprägungsstufe eines vorhergehenden qualitativen Merkmals, dass ein nachfolgendes Merkmal nicht zutreffend ist; z.B. wäre es nicht möglich, die Form der Blattlappen für eine Sorte zu beschreiben, die keine Blattlappen hat.

In Fällen, in denen dies nicht offensichtlich ist oder die Merkmale in der Merkmalstabelle getrennt sind, geht der Bezeichnung des nachfolgenden Merkmals ein unterstrichener Hinweis auf die Sortentypen aufgrund des vorhergehenden Merkmals voraus.

Die folgenden Beispiele zeigen, wie der vorgeschlagene Ansatz für qualitative (QL), pseudo-qualitative (PQ) und quantitative (QN) Merkmale verwendet werden kann:

(QL) Blüte: Typ: einfach (1); gefüllt (2)

(PQ) Nur Sorten mit: Blüte: Typ: einfach: Blüte: Form

(PQ) Blütenkopf: Typ: einfach (1); halbgefüllt (2); gefüllt margeritenförmig (3); gefüllt (4)

(QN) Nur Sorten mit: Blütenkopf: Typ: gefüllt margeritenförmig oder gefüllt: Blume: Höhe: kurz (3); mittel (5); hoch (7)

(PQ) Pflanze: Kopfbildung: fehlend (1); offen (2); geschlossen (3)

(QN) Nur Sorten mit: Pflanze: Kopfbildung: offen oder geschlossen: Zeitpunkt der Kopfbildung: sehr früh (1); früh (3); mittel (5); spät (7); sehr spät (9)

(QN) Vorhandensein von Behaarung: fehlend oder sehr gering (1).

(PQ) Nur Sorten mit: Vorhandensein von Behaarung: anders als: fehlend oder sehr gering (1): Behaarung: Farbe

Der Ausschluss von Merkmalen von der Erfassung aufgrund eines vorhergehenden pseudo-qualitativen (PQ) oder quantitativen (QN) Merkmals sollte unter Berücksichtigung der Konsequenzen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit mit Vorsicht verwendet werden.

Darstellung der vollständigen Notenskala für quantitative Merkmale in den Prüfungsrichtlinien

Der TC prüfte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung Dokumente TC/55/4 und TC/55/4 Add. und stimmte dem Vorschlag zu, Dokument TGP/7 zu überarbeiten, um alle Ausprägungsstufen für quantitative Merkmale in den Prüfungsrichtlinien darzustellen (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absatz 172).

Auszug aus ANLAGE 1: TG-AUFBAU UND ALLGEMEINGÜLTIGER STANDARDWORTLAUT

6.2 *Ausprägungsstufen und entsprechende Noten*

6.2.1 Für jedes Merkmal werden Ausprägungsstufen angegeben, um das Merkmal zu definieren und die Beschreibungen zu harmonisieren. Um die Erfassung der Daten zu erleichtern und die Beschreibung zu erstellen und auszutauschen, wird jeder Ausprägungsstufe eine entsprechende Zahlennote zugewiesen.

6.2.2 Bei qualitativen und pseudoqualitativen Merkmalen (vgl. Kapitel 6.3) sind alle Alle relevanten Ausprägungsstufen für das Merkmal sind dargestellt. Bei quantitativen Merkmalen mit fünf oder mehr Stufen kann jedoch eine verkürzte Skala verwendet werden, um die Größe der Merkmalstabelle zu vermindern. Bei einem quantitativen Merkmal mit neun Stufen kann die Darstellung der Ausprägungsstufen in den Prüfungsrichtlinien beispielsweise wie folgt abgekürzt werden:

Stufe	Note
klein	3
mittel	5
groß	7

Es ist jedoch anzumerken, dass alle der nachstehenden neun Ausprägungsstufen für die Beschreibung von Sorten existieren und entsprechend verwendet werden sollten:

Stufe	Note
sehr klein	1
sehr klein bis klein	2
klein	3
klein bis mittel	4
mittel	5
mittel bis groß	6
groß	7
groß bis sehr groß	8
sehr groß	9

6.2.3 Weitere Erläuterungen zur Darstellung der Ausprägungsstufen und Noten sind in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zu finden.

Auszug aus ANLAGE 3: ERLÄUTERUNGEN (GN)

GN 20 (Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen gemäß dem Ausprägungstyp eines Merkmals

[...]

3.3 Die Skala „1 bis 9“

3.3.1 Einführung

[...]

3.3.1.3 Es ist jedoch nicht notwendig, alle 9 Stufen in der Merkmalstabelle darzustellen, und folgende abgekürzten Varianten sind in der Regel sachdienlicher:

Standardskala Variante 1
1 sehr gering (oder: fehlend oder sehr gering)
3 gering
5 mittel
7 stark
9 sehr stark

Standardskala Variante 2
1 sehr gering (oder: fehlend oder sehr gering)
3 gering
5 mittel
7 stark
-

Standardskala Variante 3
-
3 gering
5 mittel
7 stark
9 sehr stark

Standardskala Variante 4
-
3 gering
5 mittel
7 stark
-

3.3.1.4 3.3.1.3 [xxx]

3.3.2 Formulierung der Ausprägungsstufen

[...]

3.3.2.2.1 [xxx]

Stufe	Beispiel 1 Größe im Verhältnis zu:	Beispiel 2 Winkel:	Beispiel 3 Position:	Beispiel 4 Länge im Verhältnis zu:	Beispiel 5 Profil
1	viel kleiner	sehr spitz	an der Basis	gleich lang	stark konkav
<u>2</u>	<u>viel kleiner bis</u> <u>mäßig kleiner</u>	<u>sehr spitz bis</u> <u>mäßig spitz</u>	<u>an der Basis bis</u> <u>ein Viertel über der Basis</u>	<u>gleich lang bis</u> <u>etwas kürzer</u>	<u>stark konkav bis</u> <u>mäßig konkav</u>
3	mäßig kleiner	mäßig spitz	ein Viertel über der Basis	etwas kürzer	mäßig konkav
<u>4</u>	<u>mäßig kleiner bis</u> <u>gleich groß</u>	<u>mäßig spitz bis</u> <u>rechtwinklig</u>	<u>ein Viertel über der Basis bis</u> <u>in der Mitte</u>	<u>etwas kürzer bis</u> <u>mäßig kürzer</u>	<u>mäßig konkav bis</u> <u>flach</u>
5	gleich groß	rechtwinklig	in der Mitte	mäßig kürzer	flach
<u>6</u>	<u>gleich groß bis</u> <u>mäßig größer</u>	<u>rechtwinklig bis</u> <u>mäßig stumpf</u>	<u>in der Mitte bis</u> <u>ein Viertel über der Spitze</u>	<u>mäßig kürzer bis</u> <u>viel kürzer</u>	<u>flach bis</u> <u>mäßig konvex</u>
7	mäßig größer	mäßig stumpf	ein Viertel über der Spitze	viel kürzer	mäßig konvex
<u>8</u>	<u>mäßig größer bis</u> <u>viel größer</u>	<u>mäßig stumpf bis</u> <u>sehr stumpf</u>	<u>ein Viertel über der Spitze bis</u> <u>an der Spitze</u>	<u>viel kürzer bis</u> <u>sehr viel kürzer</u>	<u>mäßig konvex bis</u> <u>stark konvex</u>
9	viel größer	sehr stumpf	an der Spitze	sehr viel kürzer	stark konvex

3.4 Die Skala 1 bis 5

Die Skala von 1 bis 5 wird häufig angewandt, wenn die Variationsbreite der Ausprägungen eines Merkmals physisch an beiden Enden begrenzt ist und es nicht angemessen ist, die Ausprägungen in mehr als drei Zwischenstufen aufzuteilen, beispielsweise:

Stufe	Beispiel 1 Stiel: Haltung
1	aufrecht
<u>2</u>	<u>aufrecht bis halbaufrecht</u>
3	halbaufrecht
<u>4</u>	<u>halbaufrecht bis liegend</u>
5	liegend

Die Formulierung für die Stufen 2 und 4 ist so wie für die geradzahligen Stufen in der Skala 1 bis 9 (vgl. Abschnitt 3.3.2.1.2).

GN 25 (Kapitel 7) – Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung

[...]

2. Die folgenden Beispiele sollen zeigen, wie die Erfassungsmethode für Merkmale wie den Zeitpunkt der Blüte oder Zählungen betrachtet werden kann.

a) Zeitpunkt der Blüte

Zeitpunkt der Blüte		
	<u>sehr früh</u>	<u>1</u>
	<u>sehr früh bis früh</u>	<u>2</u>
QN	früh	3
	<u>früh bis mittel</u>	<u>4</u>
	mittel	5
	<u>mittel bis spät</u>	<u>6</u>
	spät	7
	<u>spät bis sehr spät</u>	<u>8</u>
	<u>sehr spät</u>	<u>9</u>

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/14
„GLOSSAR DER IN DEN UPOV-DOKUMENTEN VERWENDETEN BEGRIFFE“

Es wurde vom TC vereinbart, die folgende Überarbeitung von Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ zur Annahme durch den Rat auf seiner vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 30. Oktober 2020 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung am 28. Oktober 2020 in Genf, vorzuschlagen (Änderungen durch ~~durchgestrichenen Wortlaut~~ (hervorgehoben) für Streichungen und Unterstreichen (hervorgehoben) für Hinzufügungen angeben):

Auszug aus Dokument TGP/14, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3: Farbe: 2. Farbe

2.2.4 Farbkarte

Wenn es notwendig ist, eine Farbe anhand einer Farbkarte zu beschreiben, verwendet die UPOV die Farbkarte der Royal Horticultural Society (RHS), die „RHS-Farbkarte“, da sie auf der ganzen Welt erhältlich ist. Es gibt ~~5~~ 6 Auflagen dieser Farbkarte aus den Jahren 1966, 1986, 1995, 2001, ~~und 2007~~ und 2015. Seit 2005 gibt der Flower Council Holland die „RHS-Minifarbkarte“ heraus, die vielfach von Züchtern verwendet wird. Darüber hinaus könnten auch andere Farbkarten nützlich sein.

[...]

Wird die RHS-Farbkarte benutzt, so sollten Farbnummer, UPOV-Farbbezeichnung und Ausgabe der Farbkarte in der Sortenbeschreibung erwähnt werden. ~~Die Informationen zu UPOV-Farbbezeichnungen sind in der ANLAGE den Anlagen I und II zum Unterabschnitt 3 des vorliegenden Dokuments enthalten~~ enthält einen Vorschlag für die Benennung der Farben.

Auszug aus Dokument TGP/14, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3: Farbe: 5. Literatur

5. LITERATUR

RHS Colour Chart, ~~2007~~ 2015, Royal Horticultural Society, London, Vereinigtes Königreich (www.rhs.org.uk)

Auszug aus Dokument TGP/14, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3: Farbe: ANLAGEN I UND II

ANLAGE I

FARBBEZEICHNUNGEN FÜR DIE SECHSTE AUSGABE (2015) DER RHS-FARBKARTE

1. Einleitung

1.1 Wird die RHS-Farbkarte verwendet, so sollte die Sortenbeschreibung sowohl die Nummer der RHS-Farbkarte als auch eine Bezeichnung für die Farbe enthalten. Zweck des vorliegenden Dokuments ist die Harmonisierung von Farbbezeichnungen für Sortenbeschreibungen.

Beispiel:

2.3 Auszug aus einer Sortenbeschreibung für Neuguinea-Impatiens (TG/196/2 Rev.)

Nr.	Merkmal	Ausprägungsstufe		Note
20	Blüte: Hauptfarbe der Oberseite	mittelrot	RHS 46C	
21	<u>Nur Sorten mit zwei- oder mehrfarbigen Blüten:</u> Blüte: Sekundärfarbe der Oberseite	mittelpurpurn	RHS N 74B	
22	<u>Nur Sorten mit zwei- oder mehrfarbigen Blüten:</u> Blüte: Verteilung der Sekundärfarbe	hauptsächlich auf oberem Blütenblatt		1
23	Blüte: Augenzone	vorhanden		9
24	Blüte: Größe der Augenzone	groß		7
25	Blüte: Hauptfarbe der Augenzone	mittelpurpurrot	RHS N 57A	

3. UPOV-Farbgruppen (sechste Ausgabe (2015) der RHS-Farbkarte)

3.1 Die 50 73 UPOV-Farbgruppen sind folgende:

Nr. UPOV- Gruppe	deutsch	English	français	español
1	weiß	white	blanc	blanco
2	hellgrün	light green	vert clair	verde claro
3	mittelgrün	medium green	vert moyen	verde medio
4	dunkelgrün	dark green	vert foncé	verde oscuro
5	hellgelbgrün	light yellow green	vert-jaune clair	verde amarillento claro
6	mittelgelbgrün	medium yellow green	vert-jaune moyen	verde amarillento medio
7	hellgraugrün	light grey green	vert-gris clair	verde grisáceo claro
8	mittelgraugrün	medium grey green	vert-gris moyen	verde grisáceo medio
9	dunkelgraugrün	dark grey green	vert-gris foncé	verde grisáceo oscuro
10	hellblaugrün	light blue green	vert-bleu clair	verde azulado claro
11	mittelblaugrün	medium blue green	vert-bleu moyen	verde azulado medio
12	dunkelblaugrün	dark blue green	vert-bleu foncé	verde azulado oscuro
13	hellbraungrün	light brown green	vert-brun clair	verde amarronado claro
14	mittelbraungrün	medium brown green	vert-brun moyen	verde amarronado medio
15	dunkelbraungrün	dark brown green	vert-brun foncé	verde amarronado oscuro
16	hellgelb	light yellow	jaune clair	amarillo claro
17	mittelgelb	medium yellow	jaune moyen	amarillo medio
18	dunkelgelb	dark yellow	jaune foncé	amarillo oscuro
19	hellgelborange	light yellow orange	orange-jaune clair	naranja amarillento claro
20	mittelgelborange	medium yellow orange	orange-jaune moyen	naranja amarillento medio
21	dunkelgelborange	dark yellow orange	orange-jaune foncé	naranja amarillento oscuro
22	hellorange	light orange	orange clair	naranja claro
23	mittlorange	medium orange	orange moyen	naranja medio
24	dunkelorange	dark orange	orange foncé	naranja oscuro
25	hellorangerosa	light orange pink	rose orangé clair	rosa anaranjado claro
26	mittlorangerosa	medium orange pink	rose orangé moyen	rosa anaranjado medio
27	hellrotrosa	light red pink	rose-rouge clair	rosa rojizo claro
28	mittelrotrosa	medium red pink	rose-rouge moyen	rosa rojizo medio
29	rosa	pink	rose	rosa
30	hellblaurosa	light blue pink	rose-bleu clair	rosa azulado claro
31	mittelblaurosa	medium blue pink	rose-bleu moyen	rosa azulado medio
32	dunkelblaurosa	dark blue pink	rose-bleu foncé	rosa azulado oscuro
33	orangerot	orange red	rouge orangé	rojo anaranjado
34	hellrot	light red	rouge clair	rojo claro
35	mittelrot	medium red	rouge moyen	rojo medio
36	dunkelrot	dark red	rouge foncé	rojo oscuro
37	mittelpurpurrot	medium purple red	rouge-pourpre moyen	rojo púrpura medio
38	dunkelpurpurrot	dark purple red	rouge-pourpre foncé	rojo púrpura oscuro
39	braunrot	brown red	rouge-brun	rojo amarronado
40	mittelbraunpurpurn	medium brown purple	pourpre-brun moyen	púrpura amarronado medio
41	dunkelbraunpurpurn	dark brown purple	pourpre-brun foncé	púrpura amarronado oscuro
42	mittelpurpurn	medium purple	pourpre moyen	púrpura medio
43	dunkelpurpurn	dark purple	pourpre foncé	púrpura oscuro
44	hellviolett	light violet	violet clair	violeta claro
45	mittelviolett	medium violet	violet moyen	violeta medio

Nr. UPOV- Gruppe	deutsch	English	français	español
46	dunkelviolett	dark violet	violet foncé	violeta oscuro
47	hellblauviolett	light blue violet	violet-bleu clair	violeta azulado claro
48	mittelblauviolett	medium blue violet	violet-bleu moyen	violeta azulado medio
49	dunkelblauviolett	dark blue violet	violet-bleu foncé	violeta azulado oscuro
50	hellviolettblau	light violet blue	bleu-violet clair	azul violáceo claro
51	mittelviolettblau	medium violet blue	bleu-violet moyen	azul violáceo medio
52	dunkelviolettblau	dark violet blue	bleu-violet foncé	azul violáceo oscuro
53	hellblau	light blue	bleu clair	azul claro
54	mittelblau	medium blue	bleu moyen	azul medio
55	dunkelblau	dark blue	bleu foncé	azul oscuro
56	hellgrünblau	light green blue	bleu-vert clair	azul verdoso claro
57	mittelgrünblau	medium green blue	bleu-vert moyen	azul verdoso medio
58	dunkelgrünblau	dark green blue	bleu-vert foncé	azul verdoso oscuro
59	hellbraun	light brown	brun clair	marrón claro
60	mittelbraun	medium brown	brun moyen	marrón medio
61	dunkelbraun	dark brown	brun foncé	marrón oscuro
62	hellgelbbraun	light yellow brown	brun-jaune clair	marrón amarillento claro
63	mittelgelbbraun	medium yellow brown	brun-jaune moyen	marrón amarillento medio
64	orangebraun	orange brown	brun orangé	marrón anaranjado
65	graubraun	grey brown	brun-gris	marrón grisáceo
66	hellgrünbraun	light green brown	brun-vert clair	marrón verdoso claro
67	mittelgrünbraun	medium green brown	brun-vert moyen	marrón verdoso medio
68	dunkelgrünbraun	dark green brown	brun-vert foncé	marrón verdoso oscuro
69	gelbgrau	yellow grey	gris-jaune	gris amarillento
70	braungrau	brown grey	gris-brun	gris amarronado
71	purpurgrau	purple grey	gris-pourpre	gris púrpura
72	grau	grey	gris	gris
73	schwarz	black	noir	negro

3.2 In den Anhängen ~~zu diesem Dokument~~ zur Anlage I werden die Farben der ~~sechsten Ausgabe (2015)~~ der RHS-Farbkarte den entsprechenden UPOV-Farbgruppen folgendermaßen zugeordnet:

Anhang I: ~~Zuteilung der UPOV-Farbgruppen für jede RHS-Farbe in der Reihenfolge der RHS-Nummern~~ UPOV-Farbgruppen gemäß RHS-Farbkartennummern (Ausgabe 2015)

Anhang II: ~~UPOV-Farbgruppen gemäß RHS-Farbkartennummern~~ In jeder UPOV-Farbgruppe enthaltene RHS-Farben (sechste Ausgabe (2015) der RHS-Farbkarte)

3.3 Anlage II enthält die UPOV-Farbgruppen, die den vorherigen Ausgaben (1986, 1995, 2001 und 2007) der RHS-Farbkarte zugeordnet wurden. In den Anhängen zur Anlage II werden die Farben der vorherigen Ausgaben der RHS-Farbkarte den entsprechenden UPOV-Farbgruppen folgendermaßen zugeordnet:

Anhang I: UPOV-Farbgruppen gemäß RHS-Farbkartennummern (Ausgaben 1986, 1995, 2001 und 2007)

Anhang II: In jeder UPOV-Farbgruppe enthaltene RHS-Farben (Ausgaben 1986, 1995, 2001 und 2007 der RHS-Farbkarte)

[Anlage IV folgt]

ANLAGE IV

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/15
„ANLEITUNG ZUR VERWENDUNG BIOCHEMISCHER UND MOLEKULARER MARKER BEI DER
PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT (DUS)“

Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, dass ein neues Beispiel „Merkmalspezifischer Marker mit unvollständigen Informationen über die Ausprägungsstufe“, wie vom TC-EDC geändert, in Dokument TGP/15 aufgenommen werden sollte und nahm zur Kenntnis, dass das neue Beispiel ein zweites Beispiel für das Modell „Merkmalspezifische molekulare Marker“ in Dokument TGP/15 werden würde.

Der TC vereinbarte, dass das Modell „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“ in Dokument TGP/15 als ein zweites Beispiel für das Modell „Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen“ dargelegt werden sollte. Der TC vereinbarte, dass die Terminologie zu verschiedenen „Modellen“ in dem Dokument überprüft werden sollte (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absätze 163 bis 165).

Auf dieser Grundlage wurde vom TC vereinbart, die folgende Überarbeitung von Dokument TGP/15 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ zur Annahme durch den Rat auf seiner vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 30. Oktober 2020 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung am 28. Oktober 2020 in Genf, vorzuschlagen (Änderungen durch ~~durchgestrichenen Wortlaut (hervorgehoben)~~ für Streichungen und Unterstreichen (hervorgehoben) für Hinzufügungen angegeben):

Auszug aus dem: INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
2.	MODELLE FÜR DIE ANWENDUNG	3
2.1	Merkmalspezifische molekulare Marker (vergleiche Anlage I).....	3
2.2	Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen (vergleiche Anlage II)	4
	<i>Beispiel 1: Elternlinien von Mais (vergleiche Anlage II, Beispiel 1)</i>	<i>4</i>
	<i>2.3 <u>Beispiel 2: Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode (vergleiche Anlage III Anlage II, Beispiel 2)</u>.....</i>	<i>4</i>

ANLAGE I MODELL: MERKMALSPEZIFISCHE MOLEKULARE MARKER

BEISPIEL 1: GENSPEZIFISCHE MARKER FÜR HERBIZIDTOLERANZ

BEISPIEL 2: GEN-SPEZIFISCHER MARKER MIT UNVOLLSTÄNDIGEN INFORMATIONEN ÜBER DIE AUSPRÄGUNGSSTUFE FÜR KRANKHEITSRESISTENZ BEI TOMATE

ANLAGE II MODELL: KOMBINATION PHÄNOTYPISCHER UND MOLEKULARER ABSTÄNDE BEI DER VERWALTUNG VON SORTENSAMMLUNGEN

BEISPIEL 1: ELTERNLINIEN VON MAIS

BEISPIEL 2: GENETISCHE AUSWAHL VON ÄHNLICHEN SORTEN FÜR DIE ERSTE WACHSTUMSPERIODE: GARTENBOHNE

~~ANLAGE III MODELL: GENETISCHE AUSWAHL VON ÄHNLICHEN SORTEN FÜR DIE ERSTE WACHSTUMSPERIODE~~

~~BEISPIEL: GARTENBOHNE~~

Auszug aus: 2. MODELLE FÜR DIE ANWENDUNG

2.1.1 [...]

e) Marker, die mit verschiedenen regulatorischen Elementen für dasselbe Gen verbunden sind, das die Ausprägung desselben Merkmals überträgt, sind verschiedene Methoden für die Prüfung desselben Merkmals:—

2.1.2 Anlage 4 I dieses Dokuments „Genspezifische Marker für Herbizidtoleranz“ gibt ein enthält Beispiele für die Verwendung merkmalspezifischer molekularer Marker.

2.1.3 Es ist Sache der entsprechenden Behörde, zu prüfen, ob die Annahmen bei Anwendung des Modells und der Beispiele, wie in Anlage I dieses Dokuments dargelegt, erfüllt sind.

2.1.4 Zur Aufnahme einer Methode aufgrund des Modells in Anlage I dieses Dokuments in die Prüfungsrichtlinien müssten die entsprechende Technische Arbeitsgruppe und der TC vereinbaren, dass die Anforderung der Zuverlässigkeit der Kopplung zwischen dem Gen und der Ausprägung des Merkmals erfüllt ist.

2.2 Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen (vergleiche Anlage II)

Beispiel 1: Elternlinien von Mais (vergleiche Anlage II, Beispiel 1)

2.2.1 [xxx]

2.3 Beispiel 2: Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode (vergleiche Anlage III Anlage II, Beispiel 2)

2.3.1 2.2.4 Dieser Ansatz beinhaltet einen Schritt zur Prüfung auf genetische Ähnlichkeit vor der ersten Wachstumsperiode.

2.3.2 2.2.5 In Fällen, in denen die Mindestprüfungsdauer normalerweise zwei Wachstumsperioden beträgt, wird eine Auswahl ähnlicher Sorten in der Sortensammlung für den Vergleich mit Kandidatensorten in der ersten Wachstumsperiode gemäß genetischer Ähnlichkeit vorgenommen. Im nächsten Schritt wird anhand der Angaben des Antragstellers im Technischen Fragebogen (TQ) geprüft, ob einige der genetisch ähnlichen Sorten aufgrund von Unterschieden bei den DUS-Merkmalen nicht in einer Anbauprüfung verglichen werden müssen.

2.3.3 2.2.6 Auf der Grundlage der in der ersten Wachstumsperiode erstellten Sortenbeschreibung von DUS-Merkmalen wird unter den Sorten in der Sortensammlung weiter nach ähnlichen Sorten gesucht, die in der ersten Wachstumsperiode nicht verglichen wurden und die in der zweiten Wachstumsperiode mit der Kandidatensorte verglichen werden sollten.

2.3.4 2.2.7 Anlage III Beispiel 2 in Anlage II dieses Dokuments „Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“ enthält ein Beispiel für die genetische Auswahl ähnlicher Sorten für die erste Wachstumsperiode.

MODELL: MERKMALSSPEZIFISCHE MOLEKULARE MARKER

BEISPIEL 2: GEN-SPEZIFISCHER MARKER MIT UNVOLLSTÄNDIGEN INFORMATIONEN ÜBER DIE AUSPRÄGUNGSSTUFE FÜR KRANKHEITSRESISTENZ BEI TOMATE

erstellt von Sachverständigen aus den Niederlanden

Beispiel

1. Resistenz gegen das Tomatenmosaikvirus (ToMV) Pathotyp 0 in Tomate wird durch das Vorhandensein von Allel *Tm1* des Gens *Tm1* oder von Allelen *Tm2* oder *Tm2²* des Gens *Tm2* verliehen.
2. Ein einzelner Marker zeigt das Vorhandensein der Resistenzallele *Tm2* und *Tm2²* und des Anfälligkeitsallels *tm2 an*. Der Marker für *Tm2/2²* liegt in der Protein kodierenden Sequenz.
3. Eine Sorte ist resistent gegen ToMV Pathotyp 0, wenn das Resistenzallel *Tm2* oder das Resistenzallel *Tm2²* vorhanden ist.
4. Eine Sorte mit homozygotem Allel *tm2* wird anfällig gegen ToMV Pathotyp 0 sein, es sei denn, die Resistenz ist durch das Resistenzallel *Tm1* codiert. In diesem Fall kann die Resistenz gegen ToMV Pathotyp 0 nicht durch einen DNS-Marker-Test beurteilt werden, da es keinen zuverlässigen Marker für das Gen *Tm1* gibt.

Tabelle 1: Schematischer Überblick über die Resistenz gegen das Tomatenmosaikvirus und Resistenzallelen:

Genetischer Hintergrund	<i>tm2/tm2</i> und <i>tm1/tm1</i>	<i>Tm2/Tm2</i> oder <i>Tm2²/Tm2²</i> oder <i>Tm2²/Tm2</i> oder <i>Tm2/tm2</i> oder <i>Tm2²/tm2</i> und <i>Tm1/Tm1</i> oder <i>Tm1/tm1</i> oder <i>tm1/tm1</i>	<i>tm2/tm2</i> und <i>Tm1/Tm1</i> oder <i>Tm1/tm1</i>
Marker <i>Tm2/2²</i>	Anfälligkeitsallel	Resistenzallel	Anfälligkeitsallel
Resistenz gegen ToMV - Pathotyp 0	fehlend	vorhanden	vorhanden

5. Wenn eine Sorte als resistent gegen ToMV Pathotyp 0 angegeben wird, kann der DNS-Marker-Test durchgeführt werden. In Fällen, in denen die Resistenz auf dem Vorhandensein des Allels *Tm2* oder *Tm2²* basiert, könnte der DNS-Marker-Test den herkömmlichen Biotest ersetzen.
6. Wenn der DNS-Marker-Test die angegebene Resistenz nicht bestätigt oder wenn die Sorte als anfällig angegeben wird, muss ein Biotest durchgeführt werden.

[Ende der Anlage IV und des Dokuments]

^a Die Änderungen in der Formulierung der Absätze zur Entscheidungsfindung spiegeln Anpassungen wider, die sich aus dem Verfahren für die Prüfung von Dokumenten auf dem Schriftweg ergeben (vgl. Rundschreiben E-20/094 vom 23. Juli 2020).

^b Die Bemerkungen, die in Antwort auf das Rundschreiben E-20/122 vom 21. August 2020 zu Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4 eingingen, waren nicht unkomplizierter Art, weshalb dieses Dokument nicht für die Annahme durch den Rat im Jahr 2020 vorgeschlagen werde.

^c Am 1. September 2020 bat Frankreich darum, „christophe.chevalier@geves.fr“ in „christelle.lavaud@geves.fr“ zu ändern. Dokument UPOV/INF/16/9 Draft 2 enthält die erbetene Änderung.